

Vertrag betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (Konsortialbetriebsvertrag)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 783.33 (Vertrag betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (Konsortialbetriebsvertrag) vom 26. Juni 1979) (Stand 1. September 1980) wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.1 Abs. 1 (geändert)

¹ Aufgrund der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Reinigung der kommunalen Abwässer, die chemisch-pharmazeutischen Firmen zur Reinigung ihrer industriellen Abwässer verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Parteien u.a. folgende Gewässerschutzmassnahmen getroffen:

Ziff. 1.1.2 Abs. 1 (geändert)

¹ Beteiligung an der vom Kanton Basel-Stadt gemäss Ziffer 1.1.1 hievore erstellten Abwasserreinigungsanlage, die dem Kanton Basel-Landschaft aufgrund besonderer Vereinbarung zur Reinigung der Abwässer der Gemeinden Allschwil, Oberwil, Bottmingen, Binningen, Birsfelden, Schönenbuch und dem französischen Neuwiller zur Mitbenützung zur Verfügung gestellt wird. Der Kanton Basel-Landschaft regelt die Kostenverrechnung mit der Gemeinde Neuwiller.

1) IGS 29.276, SGS 100

Ziff. 1.1.3 Abs. 1 (geändert)**Die chemisch-pharmazeutischen Firmen (Überschrift geändert)**

¹ Erstellung einer im Eigentum der chemisch-pharmazeutischen Firmen (als Bauberechtigten) stehenden, der Reinigung der industriellen Abwässer der Firmen BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG und Syngenta Crop Protection AG, Basel, dienenden Abwasserreinigungsanlage nebst dazugehörigen Zu- und Ableitungen sowie Spezialbauwerken auf dem Areal 9 des Werks Klybeck, Areal nordöstlich der Wiese.

Ziff. 1.1.4 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Recht der Mitbenützung der Ableitung ARA Basel – Rhein (Ziffer 1.1.1 Buchstabe b) sowie der Schlammbehandlungsanlage und der übrigen gemeinsamen Werke und Anlagen (Ziffer 1.1.4) durch die chemisch-pharmazeutischen Firmen ist in der Änderung vom 26. Juni 1979 des Konsortialvertrages vom 10. Mai 1974 geregelt.

Ziff. 2.1.1 Abs. 1 (geändert)**Einfache Gesellschaft BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel, und Syngenta Crop Protection AG, Basel (Überschrift geändert)**

¹ Im Rahmen dieses Vertrages treten die chemisch-pharmazeutischen Firmen als 1 Partei (1 Partner) auf. Sie haben sich zu diesem Zweck zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen. Sie regeln ihre internen Verhältnisse allein, also ohne Mitwirkung der übrigen Partner. Im externen Verhältnis sind sie Solidarschuldner der Pflichten und Gläubiger zu gesamter Hand der Rechte aus diesem Vertrag. Sie können deshalb insbesondere das ihnen aufgrund dieses Vertrages zustehende Stimmrecht nur gemeinsam ausüben; kommt unter ihnen eine einheitliche Willensbildung nicht zustande, so nehmen sie an der betreffenden Beschlussfassung nicht teil; sie werden solchenfalls behandelt, wie wenn sie sich der Stimme enthalten würden. Das Erfordernis ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäss Abschnitt 2.2.4 Buchstabe b Ziffer a bleibt vorbehalten. Die Namen der in der einfachen Gesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie entsprechen den jeweiligen Gesellschafts- und Eigentümerverhältnissen gemäss Handelsregistereintrag.

Ziff. 2.1.3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Partner übertragen die mit dem Betrieb ihrer Abwasseranlagen zusammenhängenden Aufgaben im nachbeschriebenen Umfang der Aktiengesellschaft. Seitens der chemisch-pharmazeutischen Firmen erfolgt diese Übertragung mit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Seitens der Kantone erfolgt diese Übertragung aufgrund besonderer Regierungsratsbeschlüsse gestützt auf das eidgenössische Gewässerschutzgesetz.

Ziff. 2.2.2 Abs. 2

² An diesem Grundkapital sind beteiligt:

- c. **(geändert)** die einfache Gesellschaft BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann- La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel, und Syngenta Crop Protection AG, Basel, zu: 49%

total: 100%

Ziff. 2.2.3 Abs. 2, Abs. 3

² Verwaltungsrat

- b. **(geändert)** Der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf je 2 Verwaltungsratsmitglieder. Die Novartis Pharma AG, Basel, und die Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, sowie die F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, haben Anspruch auf je 1 Verwaltungsratsmitglied.
- e. **(geändert)** Der jeweilige Präsident oder die jeweilige Präsidentin des Verwaltungsrates wird vom Kanton Basel-Stadt, der jeweilige Vizepräsident oder die jeweilige Vizepräsidentin von der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen bestimmt.

³ Interne Organisation

- a. **(geändert)** Der Verwaltungsrat delegiert die eigentliche Führung der Geschäfte der Gesellschaft an die ihm verantwortliche, 8 Mitglieder umfassende Geschäftsführung und erlässt ein Verwaltungsreglement. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus 3 Vertretern oder Vertreterinnen der beiden Kantone, 4 Vertretern oder Vertreterinnen der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen sowie dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin.
- b. **(geändert)** Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin, der oder die mit Zustimmung aller Verwaltungsräte zu wählen ist, führt den Betrieb und ist der Geschäftsführung gegenüber verantwortlich.
- c. **(geändert)** Dem Verwaltungsrat stehen als Fachgremien mit beratender Funktion eine juristische Kommission und eine Finanzkommission zur Seite, die aus Vertretern oder Vertreterinnen aller Partner zusammengesetzt sind.

- d. **(geändert)** Dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin steht als Fachgremium mit beratender Funktion und als Kontaktstelle die Betriebskonferenz zur Seite. Die Betriebskonferenz setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter oder Vertreterin des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Basel-Landschaft, der BASF Schweiz AG, Basel, der F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, der Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, der Novartis Pharma AG, Basel, und der Syngenta Crop Protection AG, Basel, sowie dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin. Den Vorsitz hat der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin.

Ziff. 2.3.2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Anstellungsbedingungen des bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Personals sollen im wesentlichen mit denjenigen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kantons Basel-Stadt übereinstimmen.

² Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Aktiengesellschaft haben obligatorisch der Pensionskasse Basel-Stadt beizutreten, mit Ausnahme der von einem Partner übertretenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die ihre bisherige Pensionskassenzugehörigkeit beibehalten können.

Ziff. 2.3.4 Abs. 1

¹ Der auf die Aktiengesellschaft übertragene gemeinsame Betrieb bezieht sich auf folgende Abwasseranlagen:

- a. **(geändert)** die Abwasserreinigungsanlage des Kantons Basel-Stadt (ARA Basel) auf dem ehemaligen Gaswerkareal sowie der Abwasserzu-
leitungskanal ab Kreuzung Neuhausstrasse/Badenstrasse bis zum Roh-
wasserpumpwerk,
- b. **(geändert)** die Abwasserreinigungsanlage der chemisch-pharmazeuti-
schen Firmen auf dem Klybeckareal (ARA Chemie),

Ziff. 2.3.5 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Sämtliche mit dem gemeinsamen Betrieb der Abwasseranlagen zusammen-
hängenden Kosten sind von den Partnern aufzubringen. Diese Kosten werden
in folgenden 4 Kostenstellen erfasst:

- a. **(geändert)** Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt (ARA Basel),
- b. **(geändert)** Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft der
chemisch-pharmazeutischen Firmen (ARA Chemie),

² Es werden folgende Kostentellen vereinbart:

- a. **(geändert)** Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt (ARA Basel): Die
Kosten sind zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft
im Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs zu teilen.

- b. **(geändert)** Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel, und Syngenta Crop Protection AG, Basel (ARA Chemie): Die Kosten sind zwischen der BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel, und Syngenta Crop Protection AG, Basel, zu teilen. Diese einigen sich hierüber intern direkt.
- c. **(geändert)** Schlammbehandlungsanlage: Die Kosten werden verursachergerecht auf der Basis der verbrannten Trockensubstanz des anfallenden Klärschlammes und unter Berücksichtigung des Heizwerts einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen verteilt.
- d. **(geändert)** Übrige gemeinsame Werke und Anlagen: Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen verteilt.

³ Die Kostenteiler (Verteilschlüssel) werden jährlich im Rahmen des Budgetprozesses überprüft und durch den Verwaltungsrat genehmigt.

Ziff. 2.4.2 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Falle einer Gefährdung des Klärbetriebes oder nach erfolgten Havarien sind die Partner gegenüber der Aktiengesellschaft (Geschäftsführung und Betriebsleiter oder Betriebsleiterin) informationspflichtig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt nach gleichlautendem Beschluss der gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und nach ordentlich erlangter Rechtskraft mit Wirkung per 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt
der Präsident:
der Leiter Ratsdienst:

Im Namen des Landrats des Kantons Basel-Landschaft
der Präsident:
der Landschreiber: